

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2022

Nr. 2022/1200

Solothurn: Beitrag an die Gesamtanierung des Schulhauses Wildbach, Allmendstrasse 63-65 und 65a

1. Erwägungen

Im Westen Solothurns gelegen, besteht das 1958/59 von Bruno und Fritz Haller erbaute Schulhaus Wildbach aus einem zweigeschossigen Klassentrakt (Nr. 63) und einer frei stehenden Turnhalle (Nr. 65). Der zum Ensemble gehörende niedrige Schulpavillon (Nr. 65a) von 1987 ist ebenfalls ein Werk von Fritz Haller. Die streng kubischen Bauten stehen in einer klaren geometrischen Beziehung zueinander und besetzen einen eingeebneten Platz, der auf drei Seiten von Bäumen und im Norden von einer Rasentreppe umgeben wird. Der Pausenplatz setzt sich unter dem auf Stahlstützen aufgeständerten Klassentrakt mit acht Schulzimmern fort. Er nimmt im Erdgeschoss lediglich einen vollständig verglasten Eingangsbereich mit den zwei Treppenaufgängen auf. Sichtbetonwände und raumhohe Fensterflächen umfassen das quaderförmige Obergeschoss, wobei die Decke in der zentralen Gangzone, die in der längs gerichteten Mittelachse verläuft, gegenüber den Klassenzimmern etwas tiefer gelegt wurde, um zusätzliche Oberlichtfenster zu gewinnen. Während die Turnhalle mit ihren Nebenräumen ebenfalls in Sichtbeton und Glas gehalten ist, wurde der jüngere Schulpavillon in einer Stahlkonstruktion ausgeführt.

Mit den geometrisierenden Volumen und der räumlichen Transparenz wurden wesentliche Themen der Moderne bildhaft umgesetzt. Die quadratische Grundfläche und zweiseitige Belichtung der Klassenzimmer entsprechen Forderungen im Schulhausbau der Nachkriegszeit. Es handelt sich um ein frühes Werk von Fritz Haller, während der im Stahlbausystem Mini erstellte Pavillon von 1987 zu seinen reiferen Werken zählt. Damit sind im Schulhaus Wildbach zwei Entwicklungsstufen aus Hallers Oeuvre sowie aus der Architektur der sogenannten Solothurner Schule vereint.

Es ist vorgesehen, die gesamte Schulanlage unter Wahrung ihres Charakters und grösstmöglichem Erhalt der historischen Bausubstanz instand zu stellen. Die Gesamtanierung umfasst folgende Massnahmen: Betonsanierung nach denkmalpflegerischen Grundsätzen, Ertüchtigung bezüglich Erdbebensicherheit, energetische Optimierung der Gebäudehüllen, Erneuerung Gebäudetechnik, Gewährleistung der hindernisfreien Erschliessung, Umbau der bestehenden Zivilschutzanlage in einen Kulturgüterschutzraum.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten:	Fr.	10'707'200.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	2'382'834.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	428'910.00

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt / Abt. Hochbau, Baselstrasse 7 in Solothurn, wird an die Gesamtsanierung des Schulhauses Wildbach, Allmendstrasse 63-65 und 65a in Solothurn, ein Beitrag von maximal **Fr. 428'910.00** (zulasten 3635000 / 055 / 20638) zugesichert. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich in den Jahren **2022 (maximal Fr. 150'000.00), 2023 (maximal Fr. 200'000.00) und 2024 (Restzahlung)** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2025 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: S. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine schriftliche Schlussdokumentation mit Beschreibung der ausgeführten Massnahmen und Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese sind mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/cb) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt, Werkhofstrasse 29 c

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn